Wir Bürgermeister und Rahst der Statt Schafthausen urkünden und bekennen hier-
mit in Kraft dises gegenwärtigen Unsers offenen Briefes, das Wir Unserm getreuen lieben Bürgern Wilhelm Jörgen auf sein beste-
hende Zeitliche Dauer Unser Lehen der Zölli Mühle, da Untere Zölli genant, an seinen Zunftmeister und Jungherren Jakob Rüdolf Schalchen Behausung stehend, zu einem
rechten Lehen, so lang er sich wohl haltet, und zieht längere Zeiten und Jahren, letzten Lehne auch solche reichenlich und mit solchem Anhang: Insonderheit, das sie Wilhelm Jörg Jr.
meiner Herren Statt zu handen der Herren Pfleger jährlich und einer jeden Zeit besonders zu rechten Lehen Zins ohnfehlbarlich reichen und bezahlen solle, innmassen Sie
Zölli Mühlen. Darnach soll sie sammt ihren Rechten nutzen, Ehrlichen, ja auch wie redlichen Leuten zu thun gebührt, sie Zölli Stein, Eisen, alles Land, Zehlig, Zehlig
Zöll und Gerechtigkeit, auch was sonsten darzu kommen und verzeichnet, wie sie selbe innen haben mag, nichts ausgenommen; Inhalten, sie solle in dem Mühle, Gebäu, Schwellinen, Thoren, gebührt
mit zigen, Wuhren zu beiden Wuhren und an den Wehren mit nöthigen Dingen und Machen, und was darzu gehört, so dass sie jederzeit alles, wie oft das Wuhr abgefallen und
hinweg gerissen, seine eigene Lasten Quotam und Antheil neben anderen Lehen Leuthen abzustatten schuldig. Hingegen wollen Wir Ihnen Lehenherren Unsere Gemeinde Unsere Statt Thal und die
Mauren samt ihrer Zierung und Gerechtigkeit, Zölli Stein, Eisen, das Mauer Mark an dem Wasser zu allen Zeiten und Jahren unterhalten, was nöthig neu aufführen, und Unsere Kosten das
Wasser in seinem ordentlichen Bollen Lauf dem Lehen zulassen. Der anderen ohne die Nothdurfft an Holz, zu Zeunen, Waag und Mandel Baumen aus Unserm Statt Holzgang auf den
oben gelegenen Anhalten und Gangschwenden Angewiesen und erlaubt aufzuhauen, zeichnen und zuführen lassen, allein mit dem klaren Beding, das sie neben angehenkten Holzmark sie in seinem Besten
nehmen lassen, und dem dasselbige jährlich in beeden Mühlen und in abgängigen Thoren bey Verleihung der Lehen zu verzeichnen, auch sonsten, alles das, so einem Vasallen gegen
seinem Lehenherren wohl anstehet und gebührt, zu thun willig und verbunden sein solle. Wann aber mehrbesagter Wilhelm Jörg Jakob Vorgehen oder sein nicht, wie einem Lehen-
nehmen zustehet, gebührlich verhalten würde, soll alsdann ihme sein Lehen auch Recht, ab- und abgemeldte Zölli Stein offenbar sagter Unser Statt widerum ledig und heimgefallen seyn, dann
mit zu thun und zu lassen als mit anderen Gemeinen Statt Gütern. Eben seine Wilhelm Jörgen Lehen, auch männiglich von Ehehaften in allerley ohngehindert und ungeirrt. Worbey
sonderlich bedingt, das besagte Zölli Mühl in dem Stand, solle demselben sie befindet, solle gelassen, künftig Lehen nicht aufgetheilt, in jetzo dermahl bestandte Güteren mit Ihren Gütt-
gemeinsamlich darzugehört; Jedoch das an obgemeldten Jungen Zunftmeister und Jungherren Zölli Lehen, Behausung gebrechen [illegible] Ihrem Fall ohnverzüglich hinweg gebrochen, und deselbe
zu keinen Zeiten ein anderen dorthin nicht angesetzt noch gebrochen werden. Deßen zu wahrem Urkund haben Wir Gemeine Unsere Statt Secret Insigul zu End dieses und Unsere Nam-
haften an dem Regiment sitzenden Lehen zu thun Befehl, Geben ist Mittwochen den 22ten Februarij von der Geburth unsers Herren Jesu Christi gezahlt Ein tausend Neunhundert und fünf und zwanzig Jahr.

A.V. 15.9.

Lehen-Brieff

Umb

die Untere Pöhlitz-Mühl

zu

Mstr: Wilhelm Döring Zehnmann verliehen

den 22ten. Februarij. 1725.

A I 1198

